

Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Berufsrechts
der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsbera-
tenden Berufe
- Referentenentwurf, Stand 29.10.2020, 15:03 Uhr -

- Stellungnahme -
vom 20.11.2020

A. Bewertung:

Vorbemerkung: Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme ist eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich. Diese Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf die wesentlichen Punkte und muss außerdem als vorläufig gelten.

I. Berufsrechtliche Verantwortung der Berufsausübungsgesellschaft

Die Berufsrechtliche Regulierung soll nach dem Entwurf nicht mehr allein an der Berufsträgerin bzw. dem Berufsträger anknüpfen, sondern zugleich an der Entität, der Berufsausübungsgesellschaft, in welcher der Beruf ausgeübt wird. **Das ist zu begrüßen.**

II. Zulässigkeit aller deutschen und europäischen Rechtsformen

Außerdem sollen als zulässige Rechtsformen künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, der Europäischen Gesellschaften und der nach dem Recht anderer Mitgliedsstaaten von EU und EWR zulässigen Gesellschaften zur Verfügung stehen. **Auch das ist sehr zu begrüßen.**

Allerdings: Derartige Gesellschaften unterliegen nach dem Entwurf nur dann einer Zulassungspflicht, wenn ihre Gesellschafter ihre Haftung beschränken können. Folglich sind jedenfalls Gesellschaften bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaften nicht zulassungspflichtig. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht im vom Gesetzgeber durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) parallel angestrebten, neu zu schaffenden Gesellschaftsregister eingetragen sind, fehlt es zudem an der Publizität der Gesellschafterstruktur. Dieses Auseinanderfallen von zugelassenen und nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften führt (i) bei der Führung des angestrebten Registers der – zum Teil nicht eintragungspflichtigen - Berufsausübungsgesellschaften mangels Zulassungsunterlagen zu einer den Kammern nicht zumutbaren Ermittlungsaufwand und (ii) mangels Mitgliedschaft in den Kammern zu einer fehlenden Möglichkeit der Ahndung berufsrechtlicher Verstöße. Auch ist in Fällen einer durch die Gesellschafter handelnden Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein zwingendes Bedürfnis für eine eigene Postulationsfähigkeit nicht zu erkennen, weshalb auch dies von einer auf Antrag von den Gesellschaftern ohne weiteres herbeiführbaren Zulassung abhängig zu machen ist. Hier ist die Zulassung als Tatbestandsvoraussetzung für die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft vorzusehen, um so eine Übereinstimmung zwischen zugelassenen und registrierten Berufsausübungsgesellschaften herbeizuführen. Jedenfalls sollte die Zulässigkeit der Berufsausübungsgesellschaften auf eintragungsfähige Gesellschaftsformen, die der Registerpublizität unterliegen, eingeschränkt werden, was in Deutschland nach Inkrafttreten des MoPeG ein Tätigwerden in allen Gesellschaftsformen ermöglicht.

III. Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnis und der Postulationsfähigkeit

Ebenfalls ist zu begrüßen, dass nun klar geregelt wird, dass die jeweilige Gesellschaft selbst rechtsdienstleistungsbefugt sowie postulationsfähig ist. Dies sollte jedoch nur für der Aufsicht der Kammer unterliegenden Berufsausübungsgesellschaften gelten, weshalb auch insoweit die Zulassung Tatbestandsmerkmal für deren Registrierung und Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft sein sollte.

IV. „Kanzlei-beA“

Weiter ist es zu begrüßen, dass die Berufsausübungsgesellschaften – endlich – selbst ein „Kanzlei-beA“ beantragen können. Fraglich ist auch insoweit allerdings, ob dies nicht nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gelten sollte.

V. Eintragung aller Berufsausübungsgesellschaften in ein Verzeichnis

Konsequent ist, dass die Rechtsanwaltskammern künftig in ihre Verzeichnisse neben Namen oder Firma und Rechtsform der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften und deren Kontaktdaten neben weiteren Angaben auch die Gesellschafter der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften, deren vertretungsberechtigte Organe bzw. Gesellschafter sowie bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften deren Sitz, Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer einzutragen haben.

Allerdings ist fraglich, ob der Aufwand für den Gewinn an Transparenz (immer vorausgesetzt dass die meldepflichtigen Berufsträger die geforderten Angaben liefern) gerechtfertigt ist. Bisher ist nicht erkennbar, dass es für die Rechtssuchenden ein Problem war, zu identifizieren, wer Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist. Sollte der Entwurf Gesetz werden, würde auf die Kammern insbesondere mit Blick auf die Registrierung sämtlicher ausländischer wie inländischer, anwaltlicher wie nicht-anwaltlicher Gesellschafter erheblicher Zusatzaufwand zukommen, was sich jedenfalls in den Kammerbeiträgen und Gebühren niederschlagen wird. Teilweise sind die vorgeschlagenen Regelungen auch nicht umsetzbar. Näheres dazu unten.

VI. Berufliche Zusammenarbeit mit allen Freien Berufen

Alle Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sollen künftig nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E sozietätsfähig sein, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Zu den danach im Grundsatz sozietätsfähigen Berufen zählen neben Rechtsanwälten und den schon bislang sozietätsfähigen Berufen etwa Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Leh-

rer und Erzieher. Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe geht damit weit über den Kreis derjenigen hinaus, die gesetzliche Berufs- und insbesondere Verschwiegenheitsverpflichtungen kennen, die mit denen vergleichbar sind, die für Anwälte gelten. **Das ist abzulehnen.**

In der Begründung zu § 59c BRAO-E wird zutreffend darauf verwiesen, dass die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten, also der Verschwiegenheitspflicht, dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und der Pflicht, keine die Unabhängigkeit gefährdenden Verbindungen einzugehen, im Interesse des Erhalts einer funktionsfähigen Rechtspflege geboten ist, weil die Einhaltung der Grundpflichten für das erforderliche Vertrauen im Mandatsverhältnis wesentlich ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass diese Pflichten künftig auch für die Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar gelten, dass deren Organe der Aufsicht durch die Kammer unterliegen und zudem der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss von Gesellschaftern vorsehen müsse, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen. Nach der Begründung zum Referentenentwurf könnten Verstöße berufsfremder Dritter gegen das Berufsrecht daher „wirksam geahndet“ werden. Zweifel hieran sind angebracht, entsprechende Verstöße lassen sich gegenüber den jeweiligen Dritten selbst berufsrechtlich im Wege der Rüge oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen gerade nicht ahnden und nicht jeder Verstoß berufsfremder Dritter gegen das Berufsrecht dürfte zugleich einen Verstoß der – nach dem bisherigen Konzept nicht zwingend zulassungspflichtigen und damit der Kammer angehörenden - Berufsausübungsgesellschaft selbst begründen.

VII. Öffnung des deutschen Marktes für alle Gesellschaften mit Sitz in einem WHO-Staat

Der Entwurf sieht ferner vor, dass Berufsausübungsgesellschaften aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (WHO) über eine Zweigniederlassung Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen dürfen und hier postulationsfähig sind, sofern mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und dem Geschäftsführungsorgan Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören, durch die sie im Inland handeln darf. Damit wird WHO-Gesellschaften der Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt eröffnet – und dies ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob inländische Gesellschaften in den Herkunftsstaaten der entsprechenden WHO-Gesellschaften ebenfalls eine Zweigniederlassung eröffnen dürfen. Der WHO gehören zudem über 160 Staaten dieser Welt an; bei Weitem nicht alle haben dasselbe Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und anwaltlicher Unabhängigkeit wie wir. Gleichwohl sollen diese nun nach dem Entwurf inländische Zweigniederlassungen unterhalten dürfen. Das Vertrauen, dass einzelne inländische Gesellschafter/Geschäftsführer dafür sorgen können, dass sich die außereuropäische und womöglich einer staatlichen Kontrolle unterliegende „Hauptniederlassung“ in China, Russland oder andernorts das hiesige Berufsrecht achten werde, scheint illusorisch. **Diese Öffnung des deutschen Rechtsberatungsmarktes für Gesellschaften mit Sitz im Ausland ist daher abzulehnen.**

Dabei ist zu bedenken, dass der Entwurf ausländischen Kolleginnen und Kollegen und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die Betätigung in Deutschland auf vier Ebenen ermöglicht: erstens direkt als Gesellschafterin/Gesellschafter einer „deutschen Berufsausübungsgesellschaft“, zweitens als Gesellschafterin/Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland aber ausländischer Rechtsform (die nach dem Entwurf als „inländische“

Berufsausübungsgesellschaft gilt), drittens als Gesellschafterin/Gesellschafter einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland (das sind die von § 207a BRAO-E erfassten Fälle) und viertens über Holdingstrukturen, die § 59i BRAO-E ermöglicht. In der Praxis wird es **sehr schwierig sein, die Einhaltung des Berufsrechts auf allen Ebenen zu überwachen und durchzusetzen**; auch das Fremdkapitalverbot könnte hier schleichend umgangen werden.

VIII. Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit; mögliche Auswirkungen für Syndikusrechtsanwälte

Die Öffnung für alle Freien Berufe und ausländische Berufsausübungsgesellschaften **birgt auch die Gefahr**, dass die (wirtschaftliche) Unabhängigkeit der Anwälte nicht mehr umfassend geschützt ist. Das könnte auch Folgen für das Recht der Syndikusrechtsanwälte haben: wenn in Zukunft Rechtsanwälte, die mit Nicht-Anwälten verbunden sind, Rechtsberatung anbieten dürfen, dann wird es schwieriger, zu begründen, weshalb Syndikusrechtsanwälte nur in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers beraten dürfen. Wenn Gerichte im Lichte des neuen Gesetzes diese Beschränkung für die Syndikusrechtsanwälte aufheben würden (es gibt schon zum bisherigen Recht zumindest eine anhängige Verfassungsbeschwerde, die dies anstrebt), gäbe es Rechtsberatung von Dritten durch nicht-anwaltliche Gesellschaften.

IX. Gesetzliche Regelung und Erweiterung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen

Der neue § 43a Abs. 4 BRAO-E übernimmt zunächst das bislang in § 3 BORA enthaltene Verbot, in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen zu vertreten. Hierüber hinaus soll allerdings künftig auch ein Tätigkeitsverbot bestehen, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt in Ausübung des Berufs „eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“ einer anderen Partei erlangt hat. Das Verbot soll Fälle erfassen, in denen bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem ersten Mandat sensibles Wissen über eine Mandantin oder einen Mandanten erlangt wurde, das für ein zweites Mandat mit der anderen Partei bedeutsam ist. Das BMJV verkennt nicht, wie sich aus der Begründung zum Referentenentwurf ergibt, dass das erlangte Wissen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht im zweiten Mandat der anderen Partei ohnehin nicht offenbart werden darf. Beanstandet wird jedoch, dass das erlangte Wissen nach geltender Rechtslage jedoch ohne eine Offenbarung zugunsten der neuen Partei genutzt werden könne. Ob die Regelung, wie vom Entwurf erhofft, tatsächlich zu einer Verstärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant führt, **darf bezweifelt werden**.

Tatsächlich dürfte die Regelung zu **erheblicher Rechtsunsicherheit** und zu einer erheblichen Beschränkung der anwaltlichen Berufsausübung führen. So ist unklar, was eine „für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“ eigentlich umfasst. Außerdem ist nicht nur eine Nutzung des erlangten Wissens im gegenläufigen Interesse verboten, sondern absolut. Vor allem jedoch: Schon die Erlangung dieser „bedeutsamen vertraulichen Information“ soll genügen, das Tätigkeitsverbot zu begründen. Die Unsicherheit wird – in Verbindung mit der Sozietätserstreckung des Tätigkeitsverbots - umso größer, je größer die Sozietät wird; es gibt in Deutschland Sozietäten mit Hunderten von Berufsträgern; in Ansehung des nach der Rechtsprechung weiten Anwendungsbereichs des Begriffs „Rechtssache“ ist das erforderliche „Wis-

sensmanagement“ schlicht nicht umsetzbar, da Anwälte an verschiedenen Standorten nicht wissen können, über welche vertraulichen Informationen der jeweils andere verfügt. Dies gilt umso mehr, als dass in Ausübung seines Berufs erlangte Informationen auch Information aus anderen Mandanten mit Berührung zur selben Rechtssache erfassen können. Ein milderer und auch praktikableres Mittel wäre es zweifellos, allein die tatsächliche Nutzung dieser Information mit einem Verbot zu belegen.

Auch die Einschränkungen des Tätigkeitsverbots bei nicht-anwaltlicher Vorbefassung in § 45 BRAO-E **begegnen Bedenken**: Damit könnte ein Rechtsanwalt seine eigene gewerbliche GmbH, bei der er Geschäftsführer ist, fortan auch anwaltlich vertreten. Bislang war dies aus gutem Grund nicht möglich. Schließlich ist bei dieser Interessenlage der Rechtsanwalt nicht mehr als der „berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ tätig. Möglich wäre z.B., dass sogenannte „Abmahnanwälte“ sich durch Gründung einer gewerblichen GmbH ihre eigenen Mandate schaffen, indem sie beispielsweise gegen mit der GmbH konkurrierende gewerbliche Webangebote im Wege der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung vorgehen.

X. Gefahr des Verlustes anwaltlicher Privilegien

Es besteht die Gefahr, dass die geplanten Änderungen dazu führen, dass die anwaltlichen „Privilegien“ der Beschlagnahmefreiheit und des Zeugnisverweigerungsrechts künftig allein auf Strafverteidiger beschränkt werden. Schon jetzt sind diese Privilegien Ermittlungsbehörden ein Dorn im Auge. Das wird sich verschärfen, wenn die Beschlagnahmefreiheit und das Zeugnisverweigerungsrecht künftig auch für gemischte Freiberuflergesellschaften und solche aus WTO-Staaten mit nur einem einzigen im Inland zugelassenen Rechtsanwalt gelten. Eine derartige Spaltung der Anwaltschaft ist nicht hinnehmbar.

XI. Unterscheidung zwischen Zulassung und Registrierung nicht nachvollziehbar

Die Unterscheidung von Zulassung und Registrierung **leuchtet nicht ein**. Angesichts der Zulassungspflicht für Gesellschaften mit Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ergibt sich insoweit nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und offene Handelsgesellschaften eine denkbare Divergenz. Für die Berufsausübungsgesellschaften führt die Zulassung dazu, dass sie der Berufsaufsicht der Kammern unterfallen. Vorteile einer freiwilligen Zulassung sind nicht erkennbar. Insoweit wäre es jedenfalls konsequent, diese Unterscheidung dadurch aufzugeben, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaften nur dann als (eintragungspflichtige) Berufsausübungsgesellschaften gelten, wenn sie eine freiwillige Zulassung anstrengen und auch erst dann postulationsfähig und rechtsdienstleistungsbefugt sind.

Für die regionalen Kammern ist der Prüfungsaufwand gleich: sie müssen bei einer Registrierung praktisch die gleichen Angaben prüfen wie bei einer Zulassung, ohne dass sie die Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen von den Gesellschaften, die nicht ihre Mitglieder sind, durchsetzen können.

Bei den nicht-zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften entstehen damit gleichsam „Nicht-Mitglieder-Akten“. Diese sind in dem Entwurf nirgends geregelt. Weder, was den Inhalt, noch

die Berechtigung zur Datenerhebung, noch die Weitergabe an Dritte, namentlich im Falle einer Sitzverlegung, betrifft. Auch dies ließe sich durch einen Gleichklang von Zulassung und Registrierung vermeiden.

XII. Keine Verbesserung der Aufsichtstätigkeit

Der Entwurf **wird nicht zu einer effektiveren Aufsicht führen**, auch wenn das offenbar die Erwartung an den Entwurf ist (vgl. z.B. JUVE: <https://www.juve.de/nachrichten/namenund-nachrichten/2020/11/brao-gesetzentwurf-sieht-grundsatzliche-veraenderungen-des-berufs-rechts-vor> : *“Dies alles wirft die Frage nach der zukünftigen Rolle der Kammern auf: Ohne eine grundlegende Veränderung und Professionalisierung werden sie kaum die effektive Aufsicht von multinationalen Beratungsgesellschaften übernehmen können“*)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden weder die Kompetenzen der RAKs zur Ermittlung ausgeweitet, noch mehr Kapazitäten für die Verfolgung von Berufsrechtsverstößen geschaffen. Im Gegenteil: das Gesetz schafft deutlich mehr Bürokratie, die Kapazitäten bindet, die an anderer Stelle fehlen werden (anders die Begründung, S.148: „Verwaltungsvereinfachung“).

XIII. Massiver Anstieg des Verwaltungsaufwands bei den regionalen Kammern

Der **Verwaltungsaufwand für die regionalen Kammern würde massiv steigen**, wenn die Regelungen des Entwurfs Gesetz würden.

Eine erste ganz grobe Einschätzung für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mag das verdeutlichen:

Wenn man davon ausgeht, dass

- a) die Kammern für jede Registrierung einer Berufsausübungsgesellschaft 4 Stunden brauchen (eine wahrscheinlich noch zu optimistische Schätzung - zum Vergleich: für die Zulassung eines niedergelassenen Rechtsanwalts benötigt die HansRAK über 2 Stunden, für die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts über 6 Stunden)

und

- b) allein in Hamburg etwa 3.650 Berufsausübungsgesellschaften tätig sind (die Zahl 3.650 ergibt sich aus Folgendem: der Entwurf geht auf Seite 149 davon aus, dass es in Deutschland 53.000 Berufsausübungsgesellschaften gibt(dort als „Kanzleien“ bezeichnet); in Hamburg sind rund 6,875% der deutschen Anwälte zugelassen (rund 11.000 von rund 160.000); angenommen, dass die Berufsausübungsgesellschaften gleich verteilt sind wie die Zahl der Rechtsanwälte, gibt es in Hamburg 6,875% von 53.000 Berufsausübungsgesellschaften, also 3.643,75)

dann

benötigt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer allein für die vom Entwurf vorgesehene erstmalige Registrierung 14.575 Stunden (3.650x4). Das sind bei einer Jahresarbeitszeit von 1.800 Stunden (= 45 Wochen x 40 Wochenstunden) acht Vollzeitäquivalente, die ein Jahr lang nichts anderes machen, als die Registrierung durchzuführen (zum Vergleich: derzeit beschäftigt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer etwa 30 Vollzeitäquivalente). Angesichts der vom Entwurf vorgegebenen Prüfungstiefe der Unterlagen müssten diese Vollzeitäquivalente juristisch qualifiziert sein. Den Kammern ist es nicht möglich, auf vorhandene Kräfte zurückzugreifen, so dass alle erforderlichen MitarbeiterInnen neu eingestellt werden müssen.

Der Zeitaufwand nach der Erstregistrierung ist schwer abschätzbar: aber weil jede Veränderung im Gesellschafterbestand eine Änderung der Registrierung erfordert, wird der Aufwand erheblich sein. Ein Vergleich mit den Syndikusrechtsanwälten mag eine erste Orientierung sein: dort wechseln jährlich geschätzt zwischen 10 und 15% ihren Arbeitgeber (*Huff* in LTO vom 17.6.2020: <https://www.lto.de/recht/juristen/b/syndikusanwalt-zulassung-befreiung-erstreckung-rentenversicherung-versorgungswerk-rechtsanwaltskammer-bgh/>) Wenn man diesen Wert auf Wechsel von Gesellschaftern in den Berufsausübungsgesellschaften anwendet, wären das 365 Gesellschafterwechsel pro Jahr. Geht man auch hier von einem Aufwand von jeweils 4 Stunden aus (nach der Vorstellung des Entwurfs soll wohl die Berechtigung des Wechsels geprüft werden), wären das 1.360 Stunden, also ein Vollzeitäquivalent.

Nicht berücksichtigt ist dabei die sonstige Datenpflege, also z.B. Änderungen von Adressen etc. Der Entwurf geht auf Seite 149 davon aus, dass pro Berufsausübungsgesellschaft in der Berufsausübungsgesellschaft ein Aufwand von gemittelt 30 Minuten pro Jahr anfällt (im Entwurf ist auf S.150 ein Fehler, weil die 30 Minuten mit dem Faktor 0,25 statt 0,5 berechnet werden). Der Aufwand bei den Kammern ist höher als in den Gesellschaften, weil die Kammern das Verzeichnis pflegen müssen und vor allen Dingen die Angaben (nach der Vorstellung des Entwurfs) prüfen müssen. Wenn bei den Kammern ein Aufwand von 1 Stunde pro Jahr pro Gesellschaft anfällt, wären dies 3.650 Stunden pro Jahr, mithin 2 Vollzeitäquivalente.

Damit führt allein die Registrierung der Berufsausübungsgesellschaften dazu, dass die Hans-RAK 3 neue Stellen nur für die laufende Pflege der Eintragungen der Berufsausübungsgesellschaften schaffen müsste.

Der Nutzen der Registrierung steht dazu in keinem Verhältnis. Denn die Eintragungen basieren allein auf der Mitteilung der Berufsausübungsgesellschaften – es steht zu befürchten, dass diese ihren Pflichten nur unzureichend nachkommen und die Register deshalb schnell unvollständig und unzuverlässig werden.

In dieser Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass der Entwurf verlangt, dass sämtliche Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse nach § 31 Abs. 4 BRAO einzutragen sind, und nicht nur die zugelassenen. Zwar heißt es auf S.156 der Begründung im vierten Absatz, dass es geboten sei, das Verzeichnis auch auf „die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften“ auszuweiten. Im ersten Absatz auf der ersten Seite heißt es hingegen, dass nun erstmals auch „sämtliche Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse aufgenommen werden.“

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen, namentlich § 31 Abs. 4 BRAO-E lässt keine Beschränkung der in die Verzeichnisse aufzunehmenden Gesellschaften auf die zugelassenen Gesellschaften erkennen. Auch die Begründung differenziert zwischen „zugelassenen“ und „registrierten“ Berufsausübungsgesellschaften, was ebenfalls dafür spricht, dass sämtliche Berufsausübungsgesellschaften „registriert“ werden müssen. Z.B. differenziert § 59m BRAO zwischen der Sitzverlegung einer „zugelassenen“ Berufsausübungsgesellschaft und einer „nicht zugelassenen“ Berufsausübungsgesellschaft – ordnet aber für beide die Aufnahme in das von der „aufnehmenden“ Kammer zu führende Verzeichnis an. Auch die Begründung, S.205, spricht ausdrücklich davon, dass auch die nicht zulassungsbedürftigen Berufsausübungsgesellschaften – die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind – in das Verzeichnis aufzunehmen sind.

XIV. Abkehr von einem Mitgliederverzeichnis; Schaffung eines Registers

Die Umsetzung der Registrierung aller Berufsausübungsgesellschaften in dem Entwurf ist nicht konsequent. **Der Entwurf nutzt den äußeren Rahmen des bestehenden BRAV als Mitgliederverzeichnis, möchte aber in der Sache ein Register der Berufsausübungsgesellschaften schaffen.**

Das BRAV ist bisher ein Mitgliederverzeichnis: die regionalen Kammern wissen, wer ihr Mitglied ist und tragen dieses Mitglied in ein Verzeichnis ein.

Der Entwurf sieht vor, dass die regionalen Kammern zukünftig auch Nicht-Mitglieder eintragen, nämlich die nicht-zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften. Die Kammern müssten ein Register ähnlich dem Handelsregister schaffen. Das ist systematisch etwas anderes. Trotzdem sieht der Entwurf keine verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, wie das für die Führung eines Registers erforderlich ist und für alle anderen Register, z.B. das Handelsregister, erfolgt ist. Allein für die Zulassung gibt es Regelungen zum Verfahren. Insoweit wäre es konsequent, die Registrierung als letzten Schritt der Zulassung vorzusehen, in deren Rahmen der Kammer auch die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 31 Abs.1 Satz 5 BRAO sind die Kammern für die eingegebenen Daten, „insbesondere für Ihre Richtigkeit“ verantwortlich; eine Regelung, die sich bei keinem anderen Register findet. Die Kammern müssen also sicherstellen, dass die von ihnen eingetragenen Daten richtig sind. Sie müssen demnach, noch dazu bei Nicht-Mitgliedern, komplizierte gesellschaftsrechtliche Vorgänge prüfen: die Gründung von Gesellschaften und die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften. Ob sich daraus auch eine Haftung der Kammern ableiten lässt, lässt der Entwurf offen. Dies ist gesetzlich auszuschließen. Wünschenswert wäre auch eine Regelung, wonach Informationen, die der neg. und positiven Publizitätswirkung anderer Register unterliegen, insoweit auch für die Richtigkeit des Anwaltsregisters maßgeblich sind.

Der Entwurf erweckt den Anschein, als müssten die Kammern nur ein paar mehr Eintragungen in die bereits existierende Verzeichnisse vornehmen. Tatsächlich wird ein neues Register eingeführt, das keine Parallele im deutschen Recht hat: weder, was die Richtigkeitsgewähr, noch die Prüfungstiefe, noch den Gegenstand des Registers betrifft. Wenn der Entwurf ein Register

auch der nicht-zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften schaffen will, dann müssen weitere Vorschriften zum Eintragungsverfahren und der Wirkung von Eintragungen geschaffen werden und dann müssen die regionalen Kammern eine Register-Infrastruktur entsprechend der bei den Registergerichten schaffen.

Der Entwurf regelt bisher nicht, anders als bei anderen Registern, was die Konsequenzen falscher Eintragungen sind: so fehlen insbesondere Vorschriften zum guten Glauben des Registers.

XV. Überbordende Anforderungen an die regionalen Kammern; fehlende Harmonisierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Der Entwurf verlangt rechtlich Unmögliches von den regionalen Kammern. Diese sollen unter anderem die Berufsausübungsgesellschaften selbst und deren Gesellschafter eintragen. Dabei ist die Mehrzahl der Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft organisiert. Es ist rechtlich unmöglich, die Existenz einer BGB-Gesellschaft sicher festzustellen oder die Stellung einer Person als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sicher festzustellen. Für beides gibt es keine Register, aus denen sich die jeweilige Eigenschaft konstitutiv ergibt. Für beides gibt es keine deklaratorischen Register, die – verbunden mit einer Regelung zum Gutgläubensschutz – ein Vertrauen auf diese Register rechtfertigen könnten. Zwar soll für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch das MoPeG die Möglichkeit einer freiwilligen Eintragung in ein neues Gesellschaftsregister eröffnet werden – dies ist jedoch nicht zwingend. Eine Einschränkung der Berufsausübungsgesellschaften auf zugelassene Gesellschaften würde die Zahl der registrierungspflichtigen Gesellschaften drastisch reduzieren, und zwar sachgerecht auf diejenigen Gesellschaften, die durch ihren Antrag auf Zulassung ein – nicht für alle Gesellschaften, insbesondere Gesellschaften bürgerlichen Rechts, zwingend bestehendes – Bedürfnis an der Registrierung bejahen. Nach dem hier angedachten Konzept gäbe es dann einen Gleichlauf von Registrierung, Mitgliedschaft in der Kammer, Postulationsfähigkeit, Rechtsdienstleistungsbefugnis und Antragsbefugnis für ein Gesellschafts-beA der Berufsausübungsgesellschaft.

Die Kammern müssten sich jeweils die Gründungsdokumentation vorlegen lassen und sämtliche nachfolgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Änderungen im Gesellschafterbestand nachvollziehen und prüfen, ob a) die Gründung und alle späteren Änderungen des Gesellschaftsvertrages wirksam waren und b) die Veränderungen im Gesellschafterbestand (Erbfälle, Austritte, Eintritte, Übertragungen, Anwachsungen) dazu geführt haben, dass diejenigen, die sich jetzt als Gesellschafter bezeichnen, auch Gesellschafter sind. Das schließt die Prüfung der Mehrheitsverhältnisse und von Stimmverboten, der Vertretung der Nicht-Erschienenen und Formvorschriften ein.

Diese Prüfungen sind bei jeder Veränderung im Gesellschafterbestand zu wiederholen; dies insbesondere, als im Personengesellschaftsrecht die Übertragung von Anteilen auch durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich ist.

Nach Abschluss dieser Prüfungen bliebe die Unsicherheit, dass es weitere relevante Vorgänge geben kann, die der Kammer nicht angezeigt wurden: z.B. könnte einer der angeblichen Gesellschafter am Vortag seinen Austritt aus der Gesellschaft vollzogen haben, ohne dies der Kammer anzuzeigen. Das Register wäre dann ohne Verschulden der Kammer falsch. Gleichwohl ist die Kammer gemäß § 31 Abs.1 Satz 5 BRAO für die Richtigkeit der eingegebenen Daten verantwortlich.

Unklar ist nach dem Entwurf auch, wann die Registrierung einer Berufsausübungsgesellschaft gelöscht werden darf. Z.B. ist fraglich, ob BGB-Gesellschaften, die nach einer Sozietätsauseinandersetzung fortbestehen, um die Altfälle und Altverbindlichkeiten abzuwickeln, die aber keine Neumandate mehr annehmen, registriert bleiben müssen oder nicht.

Zu bedenken ist, dass die Kammern es in etlichen Fällen mit streitigen Sachverhalten zu tun haben werden: gerade Kanzleiauseinandersetzungen sind teilweise streitig und werden mit Beschlussanfechtungsverfahren vor den Gerichten, Ausschlussklagen und Anträgen auf einstweilige Verfügungen begleitet. Es ist nach dem Entwurf unklar, auf wessen Mitteilung hin die Kammern dann Eintragungen vornehmen sollen. Schon bei GmbHs mit im Handelsregister eingetragenen registrierten Geschäftsführern ist die Vertretungsbefugnis zwischen den zerstrittenen Parteien häufig streitig und für Dritte unklar. Bei BGB-Gesellschaften ohne Registerpublizität ist es praktisch unmöglich. Rein tatsächlich würden die Kammern in einem solchen Umfeld nicht einmal die erforderlichen Unterlagen erhalten, um in eine Prüfung einzusteigen. Man könnte – mangels anderslautender Regelungen im Entwurf – auf die Idee kommen, dass die Kammern, die zur Eintragung bzw. Austragung verpflichtet sind, dann die Gesellschafter auf Herausgabe der relevanten Unterlagen verklagen müssen. Auch diese von Rechtsunsicherheiten gekennzeichneten Konstellationen zeigen, dass eine Einschränkung auf die nachrichtliche Wiedergabe von in anderen öffentlichen Registern zugänglichen Informationen geboten erscheint.

Um den Aufwand für die Kammern vertretbar zu halten und nicht rechtlich Unmögliches zu verlangen, wäre denkbar, dass die Kammern a) aus bestehenden Registern nachrichtlich, also ohne eigene Prüfung, die Eintragungen zu den Berufsausübungsgesellschaften übernehmen und b) bei nicht-registerfähigen Gesellschaften auf Anmeldung hin ohne eigene Prüfung Eintragungen vornehmen. Widersprüche gegen diese Eintragungen könnten dann – möglichst ohne Beteiligung der Kammern – zwischen den Begünstigten der Eintragung und den Widersprechenden notfalls gerichtlich geklärt werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Entwurf des MoPeG. Dieses Gesetz soll ein – freiwilliges Register – für Gesellschaften bürgerlichen Rechts schaffen. Der Entwurf betont an mehreren Stellen, welche Herausforderungen die Einrichtung eines solchen Registers birgt und der Entwurf zum MoPeG adressiert das an verschiedenen Stellen: Auf Seite 125 der Begründung zum Entwurf des MoPeG wird ausgeführt, dass das Gesetz erst zum 1.1.2023 in Kraft treten solle, um den Ländern die „erforderliche Zeit zu geben“, das Register einzurichten. Der Gesetzgeber sieht also, dass die Länder, die bereits über eine Registergerichtsbarkeit verfügen, zwei Jahre brauchen, um das Gesellschaftsregister zu schaffen. Dann benötigen die Kammern sicher nicht weniger als 2 Jahre Vorlauf.

Auch inhaltlich sieht der Entwurf zum MoPeG zahlreiche Vorschriften vor, die für eine Registrierung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (und allgemein Personenhandelsgesellschaften) notwendig sind: z.B. verweisen § 707b Nr.2 und Nr.3 BGB-E umfänglich auf die registerrechtlichen Vorschriften des HGB; das zeigt, dass die Führung eines Registers mehr erfordert als Eintragungen in einem Mitgliederverzeichnis.

Weiter sieht § 707 Abs.4 BGB-E vor, dass Anmeldungen grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern vorgenommen werden müssen; eine Regelung, die im Entwurf zur Reform der BRAO fehlt. Weiter schreibt § 707b Nr.2 i.V.m. § 12 HGB vor, dass Anmeldungen öffentlich, also durch einen Notar, beglaubigt werden müssen: ausweislich der Begründung zum Entwurf des MoPeG auf Seite 125 sollen die Notare „in bewährter Weise“ zur „Prüfung der Identität der Anmeldenden und der Eintragungsfähigkeit der Notare“ eingebunden werden. Der Gesetzgeber hält also die Registergerichte, die auf die Führung von Registern spezialisiert sind, für nicht in der Lage, ohne Mitwirkung der Notare die Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen.

Weiter sieht der Entwurf zum MoPeG nach § 707a Abs.2 BGB-E i.V.m. § 15 HGB vor, dass die Regeln über den Gutgläubensschutz für Eintragungen in das Gesellschaftsregister Anwendung finden; damit wird anerkannt, dass Eintragungen in das Register falsch sein können, weil sich eine „Gewähr für die Richtigkeit“, wie dies § 31 Abs.1 Satz 6 BRAO fordert, nicht geben lässt (und folglich wird sie im MoPeG ebensowenig wie in anderen Gesetzen von den Registergerichten gefordert).

Aus der Geltung der Regelungen zum Gutgläubensschutz ergibt sich auch, dass die Kammern bei ihren Eintragungen in das Verzeichnis auf Eintragungen in anderen Register vertrauen dürfen müssen. Wenn der Rechtsverkehr auf diese Eintragungen vertrauen darf, dann muss das auch für die Kammern gelten.

Anzumerken ist zudem, dass die Begründung zum MoPeG auf Seite 136 davon ausgeht, dass allein die Erweiterung der vorhandenen Software „AuReg, RegisSTAR und AuRegis“ bei den Registergerichten 3,1 Mio. Euro kosten wird, nämlich 500 Personentage. Der Aufwand und die Kosten für die regionalen Kammern, die bisher über keine Software für die Führung eines Registers verfügen, wären also um ein Vielfaches höher. Die Kammern wären auf externe Dienstleister angewiesen, und zwar zunächst auf die Dienstleister, die derzeit für die Führung des Mitgliederverzeichnisses zuständig sind. Es ist keineswegs sicher, dass diese Dienstleister die erforderlichen Änderungen programmieren würden. Die Kammern wären also möglicherweise darauf angewiesen, ihre gesamte Software neu programmieren zu lassen.

In jedem Fall müsste der Entwurf mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) folglich harmonisiert werden. Bisher sind die Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Registrierung von Personenhandelsgesellschaften, nicht aufeinander abgestimmt.

Zu der fehlenden Harmonisierung gehört auch, dass der Entwurf zum MoPeG auf Seite 131 davon ausgeht, dass pro Jahr deutschlandweit nur 10.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister eingetragen werden werden – entweder zwingend oder freiwillig. Angesichts von alleine 53.000 Berufsausübungsgesellschaften (so der vorliegende Entwurf zur

Reform der BRAO) in Deutschland, von denen die meisten die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haben, ist das eine erstaunlich niedrige Zahl.

XVI. Schwierigkeiten bei der Zuordnung von beAs an Berufsausübungsgesellschaften

Als Folgeproblem des Vorstehenden stellt sich die Vergabe von beAs an Berufsausübungsgesellschaften nach dem Entwurf dar.

Die Vergabe des beA ist derzeit von den Kammern handhabbar, weil das beA an die Mitgliedschaft in der Kammer gebunden ist, die von den Kammern kontrolliert wird: die regionalen Kammern wissen, wer ihr Mitglied ist und können deshalb diesen Personen ein beA zuordnen.

Eine Vergabe an Nicht-Mitglieder, wie sie der Entwurf in § 31b Abs.1 BRAO-E vorsieht, ist ein anderes System, **das erheblich mehr Aufwand erfordern wird**: die Kammern müssen dann gesondert die Berechtigung zur Einrichtung eines beA prüfen. Bei nicht-registergängigen (im Sinne von in keinem öffentlichen Register registrierten) Einheiten, wie es die meisten Sozietäten als BGB-Gesellschaft sind, ist es für die regionalen Kammern aus den oben genannten Gründen rechtlich unmöglich, rechtssicher die Berechtigung zur Einrichtung eines beA zu prüfen. Erst recht gilt dies für Gesellschaften nach ausländischem Recht.

Bei nicht registrierten Gesellschaften, wie nicht im zukünftigen Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, ist außerdem der Bestand des beA-Inhabers unsicher: die erste Schwierigkeit ist, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine vom Gesellschafterbestand unabhängige Firma hat. Die 3-Personen-Berufsausübungsgesellschaft „Meyer Schmidt und Wenzel“ heißt nach dem Ausscheiden einer Partnerin z.B. nur noch „Meyer und Wenzel“. Es ist nach dem Entwurf unklar, ob sie dann das alte beA behält oder ob das alte beA geschlossen und ein neues beA angelegt werden muss.

Auch die Vertretungsbefugnis in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nirgend publiziert. Die Kammern können die Vertretungsbefugnis nicht sicher feststellen. Mangels eines Registers müssten Sie jedes Mal den Gesellschaftsvertrag daraufhin prüfen, ob es dort vom Gesetz abweichende Regelungen gibt. Und selbst dann bliebe das Risiko, dass der der Kammer vorliegende Gesellschaftsvertrag nicht mehr aktuell ist. Ein inzwischen ausgeschiedener Gesellschafter könnte sich so für seine alte BGB-Gesellschaft legitimieren. Für die Kammern birgt das insbesondere bei der Aushändigung der beA-Karte besondere Risiken mit sich, weil die wahren Berechtigten die Kammer wegen der Aushändigung der beA-Karte an einen Nicht-Berechtigten in Anspruch nehmen werden.

Der Entwurf lässt offen, wie die Zuordnung individueller Berufsträger zu einem Gesellschafts-beA erfolgt. Nach § 174 Abs.3 Satz 3 BRAO-E soll die Zustellung an das Gesellschafts-beA die Zustellung an das individuelle beA ersetzen, so dass es also eine Zuordnung der Berufsträger zu diesem Gesellschafts-beA geben muss. Die Kammern können diese Zuordnung nicht vornehmen. Besonders anschaulich wird dies bei den angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nach dem Entwurf gerade keiner Berufsausübungsgesellschaft zugeordnet werden.

Auch hinsichtlich des beA ist zu bedenken, dass Berufsausübungsgesellschaften nicht selten im Streit auseinandergehen. Daher müsste geregelt werden, wer berechtigt sein soll, Erklärungen gegenüber der Kammer hinsichtlich des beA abzugeben. Die Kammern werden in einem solchen Gesellschafterstreit von den zerstrittenen Parteien unterschiedliche Erklärungen hinsichtlich der Berechtigung am beA erhalten.

XVIII. Garantenpflicht der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans

Zukünftig sollen die „Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans“ für die Einhaltung des Berufsrechts „in“ der Berufsausübungsgesellschaft sorgen (§ 59j Abs.4 BRAO-§). In den Personengesellschaften sind grundsätzlich alle Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt.

Die Regelung führt dazu, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich gegenseitig und ihre Angestellten und nicht-anwaltlichen Mit-GesellschafterInnen überwachen müssen.

Dies wird für die Kammern zu **deutlich mehr Verwaltungsaufwand** führen. Dort, wo sich ein Beschwerdeführer bisher über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beschwert hat, werden die Beschwerdeführer zukünftig eine Vielzahl von Beschwerden einreichen: a) eine Beschwerde gegen den handelnden Berufsträger, b) eine Beschwerde gegen die Berufsausübungsgesellschaft und c) eine Vielzahl von Beschwerden gegen alle anderen Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen der nicht hinreichenden Kontrolle des/der Kollegin.

XIX. Übergangsfrist

Den regionalen Kammern ist **genügend Vorlauf** zu geben. 13 Monate sind nicht ausreichend. Die grundlegenden Entscheidungen, namentlich die Einführung neuer Beiträge, Umlagen, Gebühren (für das erforderliche zusätzliche Personal), muss von der Kammerversammlung beschlossen werden, die nur einmal im Jahr tagt. Berücksichtigt man die Einberufungsfristen etc., die alles in allem einen Vorlauf von ca. ½ Jahr betragen, sind mindestens 18 Monate erforderlich.

Das Inkrafttreten des Gesetzes muss dann gestaffelt werden: zunächst ist ein Vorlauf für die Registrierung der Gesellschaften vorzusehen und erst dann können die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften in Kraft treten.

Dr. Christian Lemke
Präsident

B. Bedenken gegen einzelne Regelungsvorschläge

- hier sind nur kritische Punkte angemerkt; positive Aspekte sind nicht ausdrücklich erwähnt -

Gesetz	Stichwort		Begründung, Seite
BRAO	Artikel 1		
§ 31 Abs.2		Wenn auch nicht-zugelassene Berufsausübungsgesellschaften eingetragen werden, ist das ein Systembruch: denn dann ergibt sich aus dem BRAV nicht mehr die Zulassung.	
§ 31 BRAO		Die Begründung geht davon aus, dass die RAKs ein Identifizierungsverfahren durchführen – die RAK müsse sich „Gewissheit darüber verschaffen, wen sie in ihr Verzeichnis aufnimmt. Bei Berufsausübungsgesellschaften ist etwa zu prüfen, ob sie tatsächlich in der angemeldeten Form existieren. ... Bei in Register eingetragenen Gesellschaften können die Rechtsanwaltskammern auf die Angaben im Register zurückgreifen.“ - es ist praktisch nicht möglich, sich „Gewissheit“ über die Existenz einer (nicht eingetragenen) GbR zu verschaffen. - es ist unklar, was damit gemeint ist, dass die RAKs auf die Angaben im Register „zurückgreifen“ können – heißt das, dass sie darauf vertrauen dürfen? Dies ist klarzustellen.	157
§ 31 Abs.3, Satz 4	Angaben zu Berufsausübungsgesellschaften	Unklar ist, wie die Kammern die Antragsberechtigung prüfen sollen: die Vertretungsbefugnis ist jedenfalls bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts nirgends publiziert und es gibt – anders als bei Handelsgesellschaften – keinen Gutgläubenschutz. Die Begründung verweist darauf, dass nach dem MoPeG GbRs nur freiwillig in das „Gesellschaftsregister“ eingetragen werden und deshalb	156

		<p>nach der BRAO mehr Transparenz erforderlich sei. Allerdings verschweigt die Begründung, dass das MoPeG für die Eintragung von GbRs in das Gesellschaftsregister strenge Formalien aufstellt: so sind z.B. nach dem MoPeG Anmeldungen von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken, § 707 Abs.4 BGB-E. Außerdem wird in § 707b Nr.2 und Nr.3 BGB-E umfänglich auf die registerrechtlichen Vorschriften verwiesen. Insbesondere sind Anmeldungen in öffentlich beglaubigter Form einzureichen: § 707b Nr.2 BGB-E iVm § 12 HGB. Die Begründung des Entwurfs zum MoPeG spricht auf Seite 125 davon, dass „in die Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Identität der Anmeldenden und der Eintragungsfähigkeit in bewährter Weise Notare eingebunden“ werden; der Entwurf dort sieht also eine Notwendigkeit, Notare einzubinden, weil die Registergerichte sonst nicht in der Lage sind, die Eintragungen auf einer hinreichend sicheren Grundlage vorzunehmen. Diese Formalien müssten also mindestens auch für die Kammern gelten.</p> <p>Von Bedeutung ist auch, dass der Entwurf zum MoPeG in § 707a Abs.2 BGB-E auf § 15 HGB verweist und so einen guten Glauben konstituiert; ausweislich der Begründung des MoPeG auf S.125 ist dieser öffentliche Glaube des Gesellschaftsregisters erforderlich, um das Register zur zuverlässigen Quelle für die Rechtssuchenden zu machen. Deshalb muss auch in dem Entwurf zur Reform der BRAO vorgesehen werden, dass die regionalen Kammern bei ihren Eintragungen a) auf die Eintragungen in anderen Registern vertrauen dürfen und b) nur Eintragungen vornehmen müssen, die aus anderen öffentlich zugänglichen Registern ersichtlich sind.</p>	
§ 31 Abs.3, Satz 4		Eingetragen werden müssen die Gesellschafter – unklar ist, wie die Kammern die Gesellschafterstellung ermitteln sollen und in welchem Verhältnis die Eintragungen zu den teilweise bereits bestehenden Registern stehen.	

Gemäß § 31 Abs.1 Satz 5 nehmen die Kammern Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens durch – wie sollen die Kammern eine GbR „identifizieren“? Müssen sie auch die Gesellschafter identifizieren?

Wie sollen die Kammern beurteilen, wer Gesellschafter ist? Die Frage stellt sich bei allen Rechtsformen, weil es keine konstitutiven Gesellschafterregister gibt: weder bei AGs, noch bei GmbHs, noch bei den Personenhandelsgesellschaften. Für Aktiengesellschaften, die als Berufsausübungsgesellschaften nur mit vinkulierten Namensaktien zulässig sind, gelten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre im Verhältnis zur Gesellschaft als solche. Die Aktionäre sind dem Handelsregister nicht zu entnehmen. Die Fiktion des § 67 Abs. 1 S. 1 AktG sollte auch im Verhältnis zur Kammer für die Richtigkeit des Berufsausübungsregisters Anwendung finden. Für die GmbH gilt ähnliches. Die zum Handelsregister gereichte Gesellschafterliste ist nicht konstitutiv, begründet aber unter bestimmten Voraussetzungen guten Glauben. Auch dieser muss für die Richtigkeit des Berufsausübungsregisters maßgeblich sein.

Erst recht gibt es kein Register bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: was ist mit Nachfolgeklauseln? Streitigen Auseinandersetzungen in Gesellschaften? Erbfällen? Vorgängen ohne Dokumentation?

Es gibt – aus gutem Grund – kein Register für die Gesellschafter von Gesellschaften bürgerlichen Rechts; es gibt noch nicht einmal ein Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (auch nach dem MoPeG wird es kein Register aller Gesellschaften bürgerlichen Rechts geben); und die Kammern sollen solch ein Register jetzt schaffen – im Gewand eines ursprünglich als Mitgliederverzeichnis geschaffenen Verzeichnisses? Hier ist geboten, die Registrierungsfähigkeit jedenfalls auf die nach Inkrafttreten des MoPEG eingetragenen GbRs zu beschränken und diese Eintragungen auch für die Führung des Berufsausübungsregisters

		<p>als maßgeblich zu erachten. Das MoPeG sieht aus Geldwäschepräventionsgründen eine Eintragung für viele GbR als Voraussetzung für bestimmtes Handeln, wie den Erwerb von Grundstücken, vor. Es wäre folgerichtig, wenn dieses Eintragungserfordernis in gleicher Weise auch für Berufsausübungsgesellschaften gälte.</p> <p>Gemäß § 31 Abs.1 Satz 6 tragen die RAKs die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten, insbesondere für die Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung – müssen die RAKs von jedem Gesellschafter die Einwilligung erfragen?</p> <p>Wir sollen die RAKs die Richtigkeit der Eintragungen ermitteln? Bisher waren nur diejenigen einzutragen, die von der RAK auch zugelassen wurden – jetzt sollen Dritte, z.B. Gesellschafter, eingetragen werden, zu denen die RAK gar keine Daten hat.</p> <p>Bisher waren einzutragen nur natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften, die einer Registerpflicht unterliegen und bei denen die Eintragung im HR konstitutiv ist. Jetzt sollen Personengesellschaften, die nicht registerpflichtig sind, (GbRs) eingetragen werden. Außerdem sollen Gesellschafter eingetragen werden, die keiner Registerpflicht unterliegen.</p> <p>Unklar ist auch, welche Wirkung die Eintragung in das Verzeichnis haben soll: können Dritte sich darauf berufen? Haften die RAKs für falsche Eintragungen? – siehe oben zur Vorteilhaftigkeit einer Einschränkung auf registerfähige Rechtsformen.</p>	
§ 31 Abs.3 Satz 4 Nr.9	Ausländische Gesellschaften	Eingetragen werden sollen bei ausländischen Gesellschaften u.a. „soweit nach dem Recht des Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer“. Wie sollen die RAKs das prüfen?	
§ 31 Abs.4		Abweichend von dem vorherigen heißt es in der Begründung, es sei jeweils der „aktuelle, von der Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilte	157

		<p>Stand“ wiederzugeben – wenn der Entwurf nur eine nachrichtliche Wiedergabe der Angaben vornimmt, müsste das im Gesetz klar geregelt werden. Es bliebe aber das Problem, dass unklar bliebe, auf wessen Antrag eine Eintragung zu bewirken ist: wer soll denn die Berechtigung zur Mitteilung von Angaben haben? Was ist bei Gesellschafterstreitigkeiten: gibt es dann divergierende Eintragungen?</p>	
§ 31 Abs. 4 Nr.5	Beruf	<p>Die Kammern sollen auch den Beruf der Gesellschafter eintragen – ausweislich der Begründung auch zur Information „welche Gesellschafterinnen und Gesellschafter diese Voraussetzungen erfüllen“. Die Kammern müssen also – jedenfalls für RAe - prüfen, ob diese über eine Zulassung verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - müssen die Kammern das auch für andere Berufe? ZB StB, WP? - und was ist beim Widerruf einer Zulassung? Müssen die Kammern vAw die Eintragung korrigieren? Das sieht die aktuelle Kammersoftware nicht vor - wie erfahren die Kammern vom Widerruf der Zulassung bei Kolleginnen aus anderen RAK-Bezirken? <p>Das Register wird keine verlässliche Informationsquelle sein, weil die Mitglieder viele eintragungspflichtige Vorgänge nicht anzeigen werden.</p>	
§ 31 Abs.4 Nr.5	Gesellschafter	<p>Wie führen die regionalen Kammern eigentlich die Informationen mit anderen RAKs zusammen?</p> <p>Wenn ein in Hamburg zugelassener RA Partner einer in Frankfurt registrierten Berufsausübungsgesellschaft ist und in der Hamburger Kanzlei tätig ist.</p> <p>Dann muss er sein Ausscheiden aus der Sozietät der RAK Hamburg mitteilen, die BAG sein Ausscheiden der RAK Frankfurt zu melden hat?</p>	

§ 31 Abs.3 Nr.5		<p>Die RAKs sollen wohl „registrierte“ Berufsausübungsgesellschaften aus dem Verzeichnis löschen, „wenn die Voraussetzungen für die Registrierung“ entfallen sind – das Gesetz normiert aber gar keine Voraussetzungen für die Registrierung. Geht der Entwurf hier stillschweigend davon aus, dass die Kammern bestimmte Voraussetzungen prüfen, wie z.B., ob es sich um eine (erlaubte) Berufsausübungsgesellschaft handelt? Das wäre der gleiche Aufwand wie bei einer Zulassung.</p> <p>Es ist überhaupt kein „Registrierungsverfahren“ geregelt: in § 59b Abs.3 nF steht lediglich vor, dass die Leitungsorgane der BAG verpflichtet sind, den Kammern die für die Eintragung erforderlichen Daten „zu übermitteln“</p>	
§ 31b		Es gibt nur ein beA für eine Berufsausübungsgesellschaft – also für alle Standorte. Es ist zweifelhaft, ob das den Bedürfnissen der Berufsausübungsgesellschaften genügt.	
§ 31b	Kanzlei-Postfach als Begründung für Registrierung	<p>Auf S. 161 oben findet sich offensichtlich die eigentliche Begründung für die Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften:</p> <p><i>„Da bei der Einführung eines Gesellschaftspostfachs kaum sachgerecht danach unterschieden werden könnte, welche Rechtsform eine Berufsausübungsgesellschaft hat, sollte dieses für alle Berufsausübungsgesellschaften nutzbar sein. Dann aber ist das Gesellschaftspostfach bei der derzeitigen Konstruktion des beA untrennbar mit einer vollständigen Erfassung und Eintragung aller Berufsausübungsgesellschaften verbunden, die jetzt erstmals mit dem neuen § 31 Absatz 4 BRAO-E vorgesehen ist.“</i></p>	161

		Diese Schlussfolgerung (also Gesellschaftspostfach nur bei vollständiger Erfassung aller Berufsausübungsgesellschaften) wäre nur dann nachvollziehbar, wenn alle erfassten Berufsausübungsgesellschaften – ähnlich wie die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – zwingend und automatisch auf der Grundlage der Erfassung ein beA bekämen. Dies ist aber gerade nicht der Fall, sondern das Gesetz sieht in § 31b Abs. 1 BRAO-E richtigerweise nur die optionale Einführung des beA für Berufsausübungsgesellschaften vor (vgl. auch S. 161). Warum es dann dieser totalen Erfassung bedarf, erschließt sich nicht.	
§ 31b Abs.3	Kanzlei-Postfach: Zugangsbe- rechtigung	Nicht selten gehen Berufsausübungsgesellschaften im Streit auseinander. Daher müsste geklärt werden, wer berechtigt sein soll, eine solche Erklärung gegenüber der Kammer mit einer solch weitreichenden Folge wie der Aufhebung der Zugangsberechtigung zum beA abzugeben. Worauf kann sich die Rechtsanwaltskammer hier verlassen? Was soll sie tun, wenn es im Gesellschafterstreit unterschiedliche Erklärungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer hierzu gibt? Die Begründung sagt zu diesem sehr praxisrelevanten und sicher nicht selten vorkommenden Problem gar nichts.	
§ 36	Übermittlung von Daten	Die Gerichte und Behörden übermitteln nur Daten, die sie für „erforderlich“ halten – unabhängig davon, ob die RAKs sie für erforderlich halten. Es besteht keine Verpflichtung, Angaben zu Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaften zu machen, obwohl die RAKs diese in das Verzeichnis eintragen müssen.	
§ 43a Abs.4	Widerstreitende Interessen, Verschwiegenheit	Der Entwurf vermischt die Wahrnehmung widerstreitender Interessen und die Verschwiegenheitspflicht.	11

§ 43a	Theorienstreit	Entwurf verpasst die Gelegenheit, zu klären, ob für Beurteilung des Interessenwiderstreits die objektive oder subjektive Theorie gilt	
§ 43a Abs.4	Treuhand	Entwurf regelt nicht die – doppelseitige – Treuhand	
§ 43a Abs.4	Bedeutsame vertrauliche Information	Relevant soll sein, wer das Wissen „erhalten“ hat – wonach bemisst sich das	
§ 43a Abs.4	Bedeutsame vertrauliche Information	Die Tätigkeit soll verboten sein, wenn der RA eine „für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat“: das ist sehr unbestimmt. Bei Ausübung des Berufs erhaltene Informationen mit Bezug zu einer Rechtssache müssen nicht zwingend in einem auf diese Rechtssache angelegten Mandat mitgeteilt worden sein, was die Einhaltung dieses Verbots für große Berufsausübungsgesellschaften faktisch unmöglich macht.	
§ 43a Abs.4 Satz 1 Nr.2	Informationen über Mandanten?	<p>Hier scheint der Gesetzeswortlaut weiter zu reichen als nach der Begründung beabsichtigt. Nach der Begründung (S. 166f.) soll das Verbot <i>„Fälle erfassen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem ersten Mandat sensibles Wissen über die Mandantin oder den Mandanten erlangt hat, das für ein zweites Mandat mit einer anderen Partei bedeutsam ist.“</i> Auch die in der Begründung genannten Beispiele (S. 167) zeigen, dass es ausschließlich um Informationen <u>aus Mandaten über Mandanten</u> gehen soll.</p> <p>Der Gesetzesentwurf aber stellt lediglich auf <i>„für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“</i> ab, die der Rechtsanwalt <i>„in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei“</i> erhalten hat. Nach die-</p>	

		sem Wortlaut würden beispielsweise auch Informationen darunter fallen, die der Rechtsanwalt in einem früheren Mandat über die damalige (und nie von ihm vertretene) <u>Gegenseite</u> erhalten hat. Es stellt sich dann die Frage, ob der Gesetzgeber tatsächlich das Verbot soweit ziehen möchte, zumal in solchen Fällen ein Interessenwiderstreit nicht zu erkennen ist. Auch wäre das dann eine sehr weitreichende Erweiterung des Verbotes, das mangels Erforderlichkeit abzulehnen ist. Aus diesem Grund bestehen auch erhebliche Zweifel, ob ein so weitgehendes Verbot mit Art. 12 GG vereinbar wäre.	
§ 43a Abs.4	Bedeutsame vertrauliche Information	Nach dem Entwurf gilt ein Tätigkeitsverbot, wenn der Rechtsanwalt von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat – es ist KEINE Voraussetzung für das Tätigkeitsverbot, dass der Rechtsanwalt in dem neuen Mandat im gegenläufigen Interesse tätig wird. Somit sind auch neue Mandate „auf der gleichen Seite“ gesperrt.	
§ 43a Abs.4 Satz 2, 3	Sozietäterstreckung bei sensiblem Wissen	Wie soll die Prüfung gehen? Wie soll eine Sozietät nachhalten, welches „sensible Wissen“ es bei ihr gibt? Gerade in großen Berufsausübungsgesellschaften mit teilweise mehreren hundert Berufsträgern an mehreren Standorten ist dies praktisch unmöglich.	167, 168
§ 43a Abs.4 Satz 2, 3	Sozietäterstreckung bei sensiblem Wissen – andere Berufe	Zu überlegen ist auch, ob es richtig ist, dass die Sozietäterstreckung nur gilt, wenn ein Rechtsanwalt das Vorwissen erlangt hat. Wenn also ein Steuerberater (der ebenfalls der Berufsverschwiegenheit unterliegt), der sich mit einem Rechtsanwalt zur Berufsausübung verbunden hat, sensibles Wissen in einem anderen Mandat erhalten hat, dann darf der Rechtsanwalt nach dem Entwurf dieses Wissen in einem neuen Mandat verwenden. Das ist schwer zu begründen.	167, 168
§ 43a Abs.4 Satz 3	Sozietätswechsel	Es ist zu begrüßen, dass das Verbot in Fällen des Sozietätswechsels (wohl verfassungskonform) eingeschränkt und an die teilweise ohnehin	168

		<p>schon bestehende Rechtsprechung angepasst werden soll. Allerdings ist die Regelung sprachlich misslungen, weil unklar. Ausweislich der Begründung (S. 168) wird richtigerweise „im Fall eines Wechsels einer persönlich nicht vorbefassten Rechtsanwältin oder eines persönlich nicht vorbefassten Rechtsanwalts das Tätigkeitsverbot nicht auf die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der aufnehmenden Kanzlei erstreckt (...). Nicht vorbefasst ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, die oder der in die Mandatsbearbeitung nicht eingebunden ist oder war.“ Fraglich ist, warum dies in dieser Klarheit nicht auch so direkt im Gesetz steht. Stattdessen arbeitet das Gesetz mit Verweisen und Ausnahmen, nach deren Lektüre sich einem der Regelungsgehalt nicht erschließt.</p>	
§ 43a Abs.4 Satz 6	Nicht-anwaltliche Nachbefassung	<p>Der Entwurf will dem RA konkurrierende nicht-anwaltliche Beratung nach dem Mandat verbieten: wenn er aber keine RA mehr ist, unterliegt er nicht mehr dem Berufsrecht.</p> <p>Hier geht es um die Kombination zwischen anwaltlicher und anschließender nichtanwaltlicher Tätigkeit, die bislang in § 45 Abs. 2 BRAO geregelt war (S. 169). Nach der Begründung sei dies hier systematisch richtig verortet (S. 170). Dies ist nicht nachvollziehbar, weil der § 43a BRAO die „Grundpflichten“ <u>bei der Berufsausübung</u> zum Gegenstand hat. Besser ist es, diese Regelung weiter bei § 45 BRAO zu belassen, weil sie das Spiegelbild zu der dort geregelten Konstellation nichtanwaltliche und anschließende anwaltliche Tätigkeit ist.</p>	
§ 43a Abs.4	Einwilligung der Mandanten	<p>Entwurf kennt nicht mehr die Sperre der „Belange der Rechtspflege“ .</p> <p>Entwurf erfordert keine Textform mehr.</p> <p>Bei der Einholung der Einwilligung bleibt das Problem der Verschwiegenheit: strenggenommen ist es nach wie vor – und mit guten Gründen</p>	

		- nicht möglich, den Mandanten die Identität der anderen Partei offenzulegen.	
§ 45	„Vertrauliche Informationen“ bei nichtanwaltlicher Vorbefassung	Auch hier soll der Erhalt „vertraulicher Informationen“ im Vorwege die Tätigkeit ausschließen: die Formulierung ist aber zu weit, weil nicht auf eine „Partei“ abgestellt wird, sondern schlicht auf eine „Person“ – auch, wenn diese von dem Mandat nicht betroffen ist.	
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Kein Verbot mehr bei gleichgerichteter Tätigkeit	Das ist eine neue Einschränkung des bestehenden Tätigkeitsverbots, die deutlich abzulehnen ist: <i>„Abweichend vom geltenden Recht soll ein Tätigkeitsverbot aber nur dann bestehen, wenn die rechtsanwaltliche Tätigkeit in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse erfolgen würde. Eine gleichgerichtete Tätigkeit in nichtanwaltlicher und anwaltlicher Funktion in derselben Rechtssache soll demnach zulässig sein“</i> (S. 171). Damit könnte ein Rechtsanwalt seine eigene gewerbliche GmbH, bei der er Geschäftsführer ist, fortan auch anwaltlich vertreten. Bislang war dies aus gutem Grund nicht möglich, denn es darf bezweifelt werden, ob bei dieser Interessenlage der Rechtsanwalt dann tatsächlich noch als der „berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO) agiert. Zudem dürfte dies die sogenannten Abmahnanwälte freuen, die sich dann durch Gründung einer gewerblichen GmbH ihre eigenen Mandate schaffen könnten, indem sie beispielsweise die mit der GmbH konkurrierende Angebote abmahnen.	
§ 46b Abs.2	Unterbrechung der SRA-Tätigkeit	Geregelt wird nur die Unterbrechung wegen „Aufnahme einer anderen Tätigkeit“ – aber z.B. nicht Elternzeit, Sabbatical	

§ 59b Abs.3	Berufsausübungsgesellschaften	<p>Die vertretungsberechtigten Personen sind verpflichtet, den RAKs alle für die Eintragung in die Verzeichnisse erforderlichen Daten an die RAKs zu übermitteln; nicht geregelt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wie die RAKs die Vertretungsbefugnis überprüfen können/müssen (namentlich bei GbRs und anderen Personengesellschaften) b) ob die RAKs auf diese Angaben vertrauen dürfen c) dass die RAKs keine Ermittlungen von Amts wegen vornehmen müssen. <p>In der Begründung heißt es auf Seite 139,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zutreffend, dass die eingetragenen Informationen über die des Handelsregisters hinausgehen (!) und b) dass diese Informationen es ermöglichen, zu überprüfen, ob jemand „tatsächlich Gesellschafterin oder Gesellschafter ist“ und für die Gesellschaft Rechtsdienstleistungen erbringen kann – das ist nicht zutreffend, denn bei den Gesellschaften ist es unmöglich, festzustellen, wer gerade aktuelle Gesellschafter ist. Anders als im Grundstücksrecht sind Übertragungen der Beteiligung außerhalb des (Handels-)registers möglich. Erst recht kann das – eigentlich als Mitgliederverzeichnis der Kammern gedachte – Verzeichnis nicht das Handelsregister ersetzen. Der Entwurf geht also von falschen Voraussetzungen aus! 	139, 179
§ 59b	Ausländische Gesellschaftsformen	<p>Die angesprochenen Schwierigkeiten sind bei Gesellschaften ausländischer Rechtsform noch viel größer: wie sollen die Kammer dort die Angaben prüfen? Wie sollen sie beurteilen, ob eine chinesische Gesellschaft wirksam gegründet ist? Wie, ob jemand Gesellschafter einer finnischen Gesellschaft ist?</p> <p>Dies übrigens immer vor dem Hintergrund einer 3-Monats-Frist aus § 32 Abs.2 BRAO (auch wenn der Entwurf immerhin darauf verzichtet,</p>	

		die Fiktionswirkung aus § 42a Abs.1 VwVfG einzuführen, S.192 des Entwurfs)	
§ 59c	Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe	Es ist unklar, wie die RAKs die Berechtigung überprüfen sollen, z.B. von „Steuerbevollmächtigten ... anderer Staaten, die einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen entspricht“	
59d Abs.2	Verschwiegenheit in Berufsausübungsgesellschaften	Die Verschwiegenheitspflicht gilt nur für das, was „im Zusammenhang mit einer Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bekannt geworden ist“ Hier droht wegen der fließenden Grenzen und insbesondere der Wahrnehmung durch den Rechtsverkehr ein Aufweichen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und damit ein Verlust anwaltlicher Privilegien.	
§ 59d Abs.5	Ausschluss von Gesellschaftern, die die Berufspflichten beharrlich nicht einhalten	Verstöße gegen Berufspflichten durch berufsfremde Dritte lassen sich gegenüber den Dritten selbst berufsrechtlich im Wege der Rüge oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen nicht ahnden. Der Entwurf will die Einhaltung der Berufspflichten durch nicht-anwaltliche Gesellschafter deshalb dadurch sicherstellen, dass im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen ist, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten nach der BRAO verstoßen. Diese Regelung im Gesellschaftsvertrag ist keine sichere Sanktion: denn es ist kein automatischer Ausschluss gefordert – was gesellschaftsrechtlich vielleicht auch gar nicht geht. Der Ausschluss muss vielmehr erst von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden; ob die Mitgesellschafter einen solchen Beschluss fassen, ist ungewiss. Zudem bleiben weniger als „schwerwiegende“ und nicht „wiederholte“ Verstöße folgenlos. Im Übrigen dürfte nicht jeder Verstoß berufsfremder Dritter gegen das Berufsrecht zugleich einen Verstoß	

		der Berufsausübungsgesellschaft selbst begründen, der dann – wenigstens – dieser gegenüber – sofern sie zugelassen ist - geahndet werden könnte.	
§ 59e Abs. 1 S. 2	Compliance Management System	Es wäre aus Sicht der Berufsausübungsgesellschaften wünschenswert, wenn klarer definiert würde, woran sich diese orientieren soll. Die Begründung nennt nur den Compliance Office für größere Einheiten.	
§ 59f	Zulassung	Wortlaut missglückt: wer muss welche Voraussetzungen erfüllen?	
59f	Zulassung	- was ist die Konsequenz eines Verstoßes gegen die Zulassungspflicht? Wie sollen RAKs die Einhaltung der Zulassungspflicht kontrollieren?	
§ 59f	Zulassung	RAKs müssen prüfen, ob die Gesellschaft sich in Vermögensverfall befindet – wie sollen RAKs das leisten? Gerade bei ausländischen Gesellschaften?	
§ 59f	Zulassung	Was ist der Vorteil einer freiwilligen Zulassung? Nachteil ist, dass die BAG der Berufsaufsicht unterfällt. Konsequenz wäre für nicht zulassungspflichtige GbRs und oHG die Zulassung (und Registrierung) als Voraussetzung für die Postulationsfähigkeit und Rechtsdienstleistungsbefugnis.	
§ 59f	Zulassungspflicht	Durch die Ausnahme von der Zulassungspflicht für bestimmte BAGs soll „unnötiger Prüfungsaufwand und Kosten“ vermieden werden – unklar ist, wie das erreicht werden soll, wenn die RAKs diese Gesellschaften gleichwohl registrieren müssen (und wahrscheinlich auch umfassend prüfen müssen). Die Ausnahme führt also nur dann zur Arbeitserleichterung, wenn nicht zulassungspflichtige GbRs und oHG erst mit ihrer Zulassung zu registrieren sind.	141

§ 59g Abs. 1	Anlagen zum Antrag	Bei AGs und GmbHs ergeben sich die Anteilseigner nur aus der Gesellschafterliste bzw. dem Aktienregister. Diese sollten mit vorgelegt werden und für die Eintragung in das Register für die Kammern verbindlich sein; jedenfalls müssen die Kammern ohne eigene Prüfung darauf vertrauen dürfen.	
§ 59g Abs.5	Nachweise	Bei Eintragungen im Handelsregister oder Partnerschaftsregister ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen: - a) dürfen die RAKs darauf vertrauen? - b) sind Eintragungen in die Gesellschafterliste bei GmbHs Eintragungen „im Handelsregister“? - c) sollte dies nicht auch für das Aktienregister einer AG gelten?	
§ 59h	Erlöschen der Zulassung	Die Zulassung erlischt mit Auflösung: - a) nicht erst mit Vollbeendigung; - b) Systembruch: bisher war immer ein Widerrufsbescheid der RAK erforderlich für Erlöschen der Zulassung. Das BRAV kann also in Zukunft „falsch“ sein, weil RAK keine Kenntnis von Auflösung hatte	
§ 59h Abs.3	Widerruf bei Berufsausübungsgesellschaften	RAKs müssen in Zukunft Vermögensverfall bei Gesellschaften aller Rechtsformen und auch aus dem Ausland prüfen. Das ist nicht zu leisten.	
§ 59h Abs.6	Abwicklung bei Berufsausübungsgesellschaften	- Abwickler neben Liquidator: Konflikte vorgezeichnet - RAKs sollen prüfen, ob Liquidator „hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung“ bietet. Praktisch nicht zu leisten.	
§ 59i	Holding-Strukturen	Gefahr von Umgehungen; für Kammern praktisch unmöglich, die Strukturen nachzuerfolgen und zu prüfen, zumal keine Auskunftspflicht über die Holdinggesellschaften geregelt ist.	

§ 59j Abs.4	Garantenpflichten der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans	<p>Die Vorschrift gilt – unbeschadet der Regelung in Abs.1 – dem Wortlaut nach für ALLE Berufsausübungsgesellschaften; nicht nur die zugelassenen.</p> <p>Außerdem bezieht sich die Pflicht nicht nur auf die Einhaltung des Berufsrechts DURCH die Berufsausübungsgesellschaft, sondern „IN“ der Berufsausübungsgesellschaft. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans haben also alle in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen, auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, daraufhin zu überwachen, dass diese das Berufsrecht einhalten.</p> <p>Wenn man zudem berücksichtigt, dass Personengesellschaften kein „Geschäftsführungsorgan“ haben (gemäß § 114 Abs. 1 HGB, auf den § 6 Abs. 3 Satz 2 PartGG verweist, sind alle Partner zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet; Entsprechendes gilt für die Vertretungsbefugnis gemäß § 125 HGB, auf den § 7 Abs.3 PartGG verweist), dann sind also grundsätzlich alle Partnerinnen und Partner verpflichtet, sich (und die Angestellten und die Nicht-Anwälte) hinsichtlich der Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen.</p> <p>Das ist eine sehr weitgehende Pflicht.</p>	
§ 59j Abs.4	Garantenpflichten der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans	<p>Diese weitgehende Pflicht hat eine praktische Konsequenz:</p> <p>Zukünftig werden Beschwerden wegen Verletzungen des Berufsrechts durch EINEN Rechtsanwalt künftig in mehrfacher Hinsicht vorgebracht werden: a) als Beschwerde gegen den handelnden Rechtsanwalt, b) als Beschwerde gegen die Berufsausübungsgesellschaft (nur schlüssig, sofern die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist, weil nur sie der</p>	

		<p>Berufsaufsicht unterliegt) und c) als Beschwerde gegen alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Überwachungspflicht aus § 59j Abs.4.</p> <p>Die Kammern werden also ein Vielfaches an Beschwerden zu bearbeiten haben; inhaltlich sind die Beschwerden teilweise deckungsgleich (wobei die Prüfung der Verletzung der Überwachungspflicht neu ist), aber der administrative Aufwand (z.B. hinsichtlich der Aktenführung, der Anhörung der Beschwerdegegner) steigt enorm an.</p>	
§ 59j Abs.7	Prokuristen	Die RAKs sollen prüfen, ob Nicht-RAe, die Prokuristen etc sind, einen der TB des § 7 BRAO erfüllen: in analoger Anwendung?	
§ 59m	Kammerwechsel	Werden Daten von der bisher registrierenden Kammer an die neue Kammer gegeben? Wird die „Nicht-Mitgliederakte“ weitergegeben? Datenschutz?	
§ 59n	Berufshaftpflichtversicherung	Die BHV muss „die Haftpflichtgefahren“ decken – müssen die RAKs beurteilen? Oder genügt Prüfung der Mindestversicherungssumme? (gleicher Wortlaut im aktuellen § 51 BRAO)	
§ 59o	Berufshaftpflichtversicherung	<p>Die Versicherungssumme soll abhängen:</p> <p>a) vom Jahresumsatz;</p> <p>b) von der Zahl der Gesellschafter/GF (siehe § 59j jetzt schon vor)</p> <p>→ wie sollen die RAKs das überwachen?</p> <p>Die Regelung sieht nicht vor, dass das Geschäftsjahr ein vom Kalenderjahr abweichendes Jahr ist</p>	

§ 59p	Name	Der Name muss angeben, bei welcher Rechtsanwaltskammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist; also „RA Müller, RAK Frankfurt a.M.“?	
§ 59q	Bürogemeinschaften	Bürogemeinschaften unbeschränkt zulässig, solange nicht „unvereinbar“ Bei Bürogemeinschaften gilt die „Sozietätserstreckung“ künftig nicht mehr: weder bei § 45, noch bei Interessenkonflikten (§ 43a Abs. 4 BRAO nF)	148
§ 65 BRAO	Wählbarkeit, Ausschlussgründe	Gesetz nutzt nicht die Chance, die ausufernde Rspr des BGH zu korrigieren	
§ 66	Verlust der Wählbarkeit	Abs.1 Ziff.6 sieht einen Ausschluss vor, wenn in den letzten 5 Jahren „von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre“. → Das können die RAKs überhaupt nicht überprüfen	
§ 74	Rügeverfahren	Rügeverfahren auch für Berufsausübungsgesellschaften: Gleiche Bedenken wie bei Unternehmensstrafrecht Ergänzend: Bei Ärzten ist eine Verantwortung der Berufsausübungsgesellschaften bisher abgelehnt worden. Auch das Bundesverfassungsgericht in NJW 2016, 930ff und der Gesetzgeber (in BT-Drs. 12/7302, 161) haben (hinsichtlich der Frage, ob juristische Personen zum Insolvenzverwalter bestellt werden können) darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung einer guten Berufsausübung bei juristische Personen (und damit auch sonstigen Gesellschaften) besonderer Regelungen bedarf.	

§ 74	Rügeverfahren	<p>Die Verlängerung des Rügerechts auf 5 Jahre ist abzulehnen. Anders als die Gesetzesbegründung (S. 212) erscheint ein Gleichklang mit den anwaltsgerichtlichen Verfolgung nicht erforderlich. Es sind andere Verfahren und andere Spruchkörper. Hinzu kommt, dass die Rüge nur bei geringer Schuld des Rechtsanwalts zum Tragen kommt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Dann erscheint es auch angemessen, dass bereits nach 3 Jahren Rechtsfrieden eintritt.</p> <p>Das Ruhen der Verjährung ist hingegen im Hinblick auf die Regelungen zur Aussetzung des Verfahrens sachgerecht und deswegen zu begrüßen. Der Eintritt der Verjährung während des Aussetzens ist bislang ein Praxisproblem, das damit gebannt wäre.</p> <p>Die Regelung in Abs.1 Satz 4, wonach die erste Anhörung des Rechtsanwalts die Verjährung des Rügerechts unterbricht, ist ebenfalls zu begrüßen. Auch dies ist ein nicht selten auftretendes Praxisproblem, dass im laufenden Beschwerdeverfahren die Verjährung droht, weil die Beschwerdeführer sich erst sehr spät gemeldet haben.</p>	
§ 113	Zurechnung des Verhaltens der Leitungspersonen	Die Begründung nennt als Motivation für die Reform, dass heutzutage „viele Entscheidungen mit berufsrechtlicher Relevanz ... auf Ebene der Gesellschaft getroffen werden“ – wird das Ziel hier erreicht? Denn die „Leitungspersonen“ sind ja nicht notwendig die, die intern die Entscheidungen treffen	136, 137
§ 113b	Rechtsnachfolge und Anwaltsgerichtliches Verfahren	Diese Regelung (zu der auch § 118g BRAO n.F. gehört) zeigt, dass der Entwurf praxisfremd ist. Das ist ein absolut theoretischer Fall, der im Kartellrecht bei Geldbußen zu Problemen geführt hat („Wurststücke“, geschlossen durch § 81 Abs.3b GWB – dem diese Vorschrift offenkundig nachempfunden ist)	

§ 114	Sanktionen	<p>Als schärfste Sanktion kann bei (zugelassenen) BAGs auf „Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis“ erkannt werden. Dass soll der „Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft“ bei natürlichen Personen entsprechen.</p> <p>Bei natürlichen Personen sperrt § 7 Nr.3 nach einer Ausschließung die Wiederzulassung für 8 Jahre. Eine entsprechende Regelung fehlt für BAGs – gilt die Aberkennung also ewig? Auch bei einem kompletten Personalwechsel?</p>	
§ 120a	Gegenseitige Unterrichtung GenStA und RAK	<p>Wird überraschenderweise aufgehoben – ungünstig, weil für die RAKs Rechtsgrundlage, um Informationen an GenStA weitergeben zu können.</p> <p>Begründung geht davon aus, dass § 36 BRAO nF diese Regelung ersetzt – tut sie aber nicht, weil § 36 BRAO nF keine Übermittlung von Daten DURCH die RAK vorsieht</p> <p>Die Begründung meint, die Berechtigung zur Informationsweitergabe ergäbe sich „eindeutig aus dem Sanktionssystem der BRAO“. Das sollte im Gesetzestext geregelt werden.</p>	144, 234
§ 122		Frist in Abs.2 muss verlängert werden: 1 Monat nicht praktikabel für RAKs, in denen Ehrenamtler tätig sind	
§ 164ff	Zulassung beim BGH (in Zivilsachen)	Der Entwurf verpasst die Chance, das Zulassungsverfahren – wie von der BRAK-HV gefordert – zu reformieren	
173b		Tippfehler in Abs.3: „ihre“ Kanzlei statt „ihrer“	

192	Gebührenfinanzierung des beA	Die regionalen RAKs sollen Gebühren für den Betrieb des beA erheben können – damit stellt sich die Frage, ob die Finanzierung des beA über die Beiträge nicht mehr zulässig ist (die Begründung nennt nur Finanzierung über Umlage). Die Abrechnung über Gebühren wäre wesentlich aufwändiger.	
§ 204	Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen	Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, dass „Bußgelder“ den Ländern zufließen – das ist nicht richtig: gem § 204 Abs.3 Satz 4 BRAO (auch nF) fließen Geldbußen der RAK zu	
205a	Tilgung	Unklar: Änderung in Nr.3 – „nach der das Mitglied erneut zugelassen wurde“: was, wenn nicht neu zugelassen?	205a
205a	Tilgung	Chance für weitergehende Regelungen verpasst: was ist z.B. mit MiZis?	
§ 207a	Ausländische Berufsausübungsgesellschaft	RAK soll prüfen, ob die ausländische Berufsausübungsgesellschaft (ABAG) „nach dem Recht des Mitgliedstaates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist“ – wie sollen die RAKs das beurteilen (wie sollte eine ausländische Kammer das für eine deutsche PartG beurteilen)? Selber prüfen? Rechtsgutachten anfordern?	
§ 207a	Ausländische Berufsausübungsgesellschaft	§ 207a Abs.3 BRAO n.F. sieht eine Rechtsdienstleistungsbefugnis für nach § 206 niedergelassene RA vor – was ist mit EuRAG-RA (die Änderung von § 203 StGB nF nennt ausdrücklich „Berufsausübungsgesellschaft von europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten“)? Unklar insoweit Terminologie: „Rechtsanwalt“ ist offenbar ungleich „206-RA“: aber auch ungleich EuRAG-RA?	

§ 207a	Ausländische Berufsausübungsgesellschaft	§ 207a Abs.4 BRAO n.F.: ABAG ist postulotionsfähig und rechtsdienstleistungsbefugt, wenn mindestens EIN RA als Gesellschafter beteiligt und dem Geschäftsführungsorgan RAe in vertretungsberechtigter Zahl angehören.	
§§ 59fc, 207a	Anwaltliche Unabhängigkeit	<p>Ist die anwaltliche Unabhängigkeit in §§ 59c, 207a BRAO-E noch umfassend und hinreichend geschützt?</p> <p>Wenn nein: dann hat das Folgen für die Befugnisse von Syndikusrechtsanwälten. Denn es wird dann schwierig, zu begründen, weshalb Syndikusrechtsanwälte dann nicht auch Dritte beraten dürfen (bisher wird die Beschränkung der Befugnis der Syndikusrechtsanwälte zur Beratung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers mit der anwaltlichen Unabhängigkeit begründet, die bei nicht-anwaltlichen Arbeitgeber nicht gewährleistet sei).</p> <p>Nach dem Gesetzentwurf ist die anwaltliche Unabhängigkeit nicht gefährdet: sie würde erst bei einer beruflichen Zusammenarbeit mit gewerblichen Tätigkeiten gefährdet.</p>	138
RAVPV			
§ 2	Name der Berufsausübungsgesellschaft	<p>Wenn eine Kurzbezeichnung geführt wird, so ist diese als Name einzutragen, die RAKs müssen also getrennt erheben den Namen und die Kurzbezeichnung;</p> <p>Nach §§ 31 Abs.4, 59b Abs.3 BRAO n.F. ist die Kurzbezeichnung aber gar nicht mitzuteilen</p>	
§ 2	Inhalt des Verzeichnisses	§ 2 RAVPV ist nicht mit § 31 Abs.3 BRAO n.F. abgestimmt – z.B. ist nicht übernommen, dass Angaben zu den Gesellschaftern der BAGs einzutragen sind	

§ 3	Eintragung	Bei den „registrierten“ BAG soll die Eintragung „unverzüglich nach der Feststellung der Voraussetzungen für die Registrierung“ erfolgen – das Gesetz geht also davon aus, dass die RAKs bei allen (!) BAG prüfen, ob diese eintragungsfähig sind.	
ZPO			
§ 174		Änderung scheint missglückt; gemeint ist wohl, dass an einen RA auch zugestellt werden kann, wenn an das beA der Berufsausübungsgesellschaft, in der er tätig ist, zugestellt wird. Das wird aus der Regelung aber nicht deutlich. Außerdem stellt sich die Frage, wie die Zuordnung einzelner RA zu einem bestimmten beA einer BAG erfolgen soll. Soweit erkennbar müssen die RAKs diese Zuordnung bisher nicht vorhalten und erst recht nicht veröffentlichen (zur Erinnerung: das betrifft z.B. auch alle angestellten RA – das verlangt bisher nicht einmal der Entwurf, dass wir jeweils nachhalten, wo angestellte RA angestellt sind)	
PartGG			
§ 1 Abs.2 Satz 2		Nach unserer Lesart schließt der Begriff „Rechtsanwalt“ hier EuRAG-RA und WHO-RA ein	
		Gelten § 59b ff BRAO nF auch für PartG? Offenbar ja, denn § 7 Abs.4 PartG wird gestrichen – die Postulationsfähigkeit und Rechtsdienstleistungsbefugnis richtet sich dann nach §§ 59k und 59l BRAO nF	
Inkrafttreten			
		Die Übergangsfrist von 13 Monaten ist zu kurz. Die regionalen Kammern brauchen eine ordentliche Kammerversammlung Vorlauf und	

		<p>müssen diese vorbereiten. Daher mindestens 18 Monate. Dann kann erst die Registrierung der Gesellschaften beginnen.</p> <p>Man wird das Inkrafttreten auch staffeln müssen: zum einen ab wann die Gesellschaften registriert werden können und müssen, und zum anderen – nach Ablauf der Zeit, die die regionalen Kammern für die Registrierung benötigt haben – ab wann die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften gelten.</p>	
Kosten für die Verwaltung	Erfüllungsaufwand	<p>Die Schätzungen sind viel zu niedrig angesetzt Der Aufwand für die Registrierung ALLER BAGs wird noch gar nicht geschätzt. Die Zulassung einer BAG wird sich nicht in 2 Stunden erledigen lassen.</p>	153f
Gebühren		<p>Die Begründung sieht vor, dass die RAKs Gebühren erheben dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Zulassung b) für die Registrierung c) für die Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs <p>Zur Deckung der mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen erforderlichen Aufwendungen werden bereits im Jahr 2021 entsprechende Gebührentatbestände durch die Kammerversammlungen geschaffen werden müssen, was kaum zu bewerkstelligen ist.</p>	